

sprechend zweierlei konstatieren: daß der Klient in Strafsachen der Verdienste seines Verteidigers nicht gern und vor allem nicht vor anderen gedenkt, und ferner, daß er, je weiter die Gefahr der Strafsache zeitlich hinter ihm liegt, die Bedeutung und den Wert der Tätigkeit seines Verteidigers geringer einschätzt. Zum Teil ist das psychologisch durchaus verständlich. Niemand gesteht sich gern ein, daß eine Affäre seines Lebens, die den Ehrenpunkt mehr oder minder nahe berührt hat, doch vielleicht nicht so ganz unbedenklich und gefahrlos gewesen sei. In diese Vorstellung paßt es nicht recht hinein, daß es wesentlich der Tüchtigkeit eines andern zu danken sei, daß diese Angelegenheit ohne ernste Folgen vorübergegangen ist. Nun gar erst Dritten, die vielleicht nicht einmal etwas von der Affäre wissen, davon zu erzählen und dabei der erfolgreichen Tätigkeit des Verteidigers zu gedenken, reizt im allgemeinen noch weniger. Ich entsinne mich mancher Fälle, wo ehemalige Klienten ersichtlich unerfreulich davon berührt waren, mir an einem andern Ort wieder zu begegnen und durch ihre Begrüßung Dritte erkennen zu lassen, daß sie vielleicht in ernster Situation des Beistandes eines Verteidigers bedurft haben. Ein Fall, in dem mit glücklichem Humor eine solche zunächst etwas peinliche Situation gerettet wurde, schwebt mir vor Augen. Vor einigen Jahren hatte ich gelegentlich einer längeren Verteidigung in Dresden mich mit einem Bekannten aus dem Rheinland nachmittags zum Tee verabredet. Als ich in den Teeraum kam, löste sich von dem Tisch, an dem mein Bekannter saß, eine Gestalt, in der ich einen Klienten erkannte, den ich kurz vorher in einer kaufmännischen Strafsache mit dem Erfolg vertreten hatte, daß die von der Staatsanwaltschaft beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt war. Mein Bekannter hielt den Herrn zurück, und ich hörte, als ich an den Tisch trat, noch gerade die Worte: „Warum wollen Sie jetzt gehen, wo Sie Herrn Dr. Alsberg ken-

nenlernen können, vielleicht gebrauchen Sie ihn noch einmal in Ihrem Leben.“ Ihm blieb nichts anderes übrig als zu erwidern: „Ich habe ihn bereits mit bestem Erfolg gebraucht.“ Es wäre ihm sicherlich lieber gewesen, wenn er sich ohne dieses Geständnis rechtzeitig hätte verabschieden können.

Die seelische Umstimmung, die sich im Klienten vollzieht, wenn die Gefahr einmal vorüber ist, wirkt sich natürlich nicht nur seelisch aus. Niemand zahlt gern Verteidigungshonore, die er vor dem Sturm versprochen hat, falls er sie dann überhaupt noch zahlt. Und noch weniger leicht entschließt er sich nachträglich zur Bewilligung eines Honorars, das er nicht schon vorher ausdrücklich zugesichert hat. Ich glaube allerdings, daß in dieser Beziehung der Anwaltsberuf keine Besonderheiten gegenüber dem ärztlichen Beruf zeigt. Eine reizende, absolut verbürgte Anekdote, die sich vor einer langen Reihe von Jahren in Koblenz abgespielt hat, illustriert das. Einem bekannten Kommerzienrat war beim Fischessen eine Gräte im Halse stecken geblieben. Vergebens bemühte sich der herbeigerufene Arzt, den Fremdkörper zu entfernen, der den Kommerzienrat dem Erstickungstode nahebrachte. Man rief den berühmten Kölner Chirurgen Professor Bardenhewer herbei, der mit einer Pinzette schnellstens die Geräte hervorholte. Man bat den Professor zum Mittagessen. Ehe er heimfuhr, fragte der glücklich gerettete Patient, was er ihm für seine Bemühungen übersenden dürfe. „Senden Sie ein Drittel von dem, was Sie senden wollten, als Sie die Gräte noch im Hals hatten“, gab ihm Bardenhewer schlagfertig zur Antwort. Der berühmte Chirurg schöpfte bei dieser launigen Antwort aus seiner Erfahrung, die auch die Erfahrung des Verteidigers ist. Wie sich das Werden des Verteidigers von dem des Spezialarztes unterscheidet, damit habe ich begonnen. So darf ich denn wohl meine Betrachtungen an einem Punkte schließen, wo sich ihre Wege kreuzen.